

**Vereinbarung**  
**über die besondere ambulante ärztliche Versorgung**  
**von Kindern und Jugendlichen**  
**gemäß § 73c SGB V**

zwischen

der

**AOK Sachsen-Anhalt**

Lüneburger Str. 4  
39106 Magdeburg

(nachfolgend AOK genannt)

und

der

**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt**

Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg

(nachfolgend KVSA genannt)

## **Präambel**

Die Vereinbarungspartner wollen gemeinsam der besonderen Versorgungssituation von Kindern und Jugendlichen gerecht werden und bieten deshalb eine qualitativ hochwertige präventive Versorgung an. Ziel ist es dabei, die Entwicklung von Kindern früh und nachhaltig zu fördern, um mögliche Entwicklungsstörungen zu vermeiden oder rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegenwirken zu können. Die rechtliche Grundlage dieser Vereinbarung bilden die Regelungen des § 73c SGB V.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist es, die kinder- und jugendärztliche Versorgung für Versicherte der AOK in Zusammenarbeit mit qualifizierten Kinder- und Jugendärzten sowie Hausärzten durch ein erweitertes Präventionsangebot sowie im Hinblick auf die Qualität, Serviceleistungen und Koordination zu verbessern. Dazu werden die U10, die U11 und die J2 als zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen in die ambulante Versorgung aufgenommen und Servicestandards optimiert.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich der Vereinbarung**

Die Vereinbarung findet Anwendung für Ärzte der KVSA. Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der AOK versicherten Personen, die den vorgegebenen Alterszeiträumen nach Anlage 1 entsprechen und ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben.

## **§ 3**

### **Teilnahmebedingungen, Qualitätsanforderungen und Beitritt von Ärzten**

1. An dieser Vereinbarung können zugelassene, bei niedergelassenen Ärzten angestellte, in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und in Medizinischen Versorgungszentren nach § 95 SGB V tätige Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt im Sinne des konkludenten Handelns durch Abrechnung der in § 5 Abs. 2 aufgeführten Pseudoziffern gegenüber der KVSA.
2. Zusätzlich sind zugelassene Fachärzte, die den Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung in Kinder- und Jugendmedizin erbringen, zur Teilnahme an dieser Vereinbarung berechtigt.
3. Darüber hinaus können Hausärzte, die sich im besonderen Maße in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen engagieren, zur Sicherstellung an dieser Vereinbarung teilnehmen. Hausärzte werden von den Vereinbarungspartnern als besonders engagiert angesehen, wenn sie im Rahmen der U10 und U11 den Nachweis über die Durchführung von mindestens 30 Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern nach den Richtlinien pro Quartal innerhalb der letzten vier Abrechnungsquartale erbringen.
4. Sollten Ärzte gemäß Absatz 2 und 3 bereits an weiteren Verträgen zur kinder- und jugendärztlichen präventiven Versorgung mit gleichlautenden Teilnahme- bzw. Qualitätsanforderungen teilnehmen, so gelten die bereits erteilten Genehmigungen auch für diesen Vertrag. Ein gesonderter Antrag auf Teilnahme ist nicht erforderlich.

5. Die KVSA stellt der AOK zu Beginn des Vertrages eine Liste mit den bereits nach Abs. 4 erteilten Genehmigungen zur Verfügung. Darüber hinaus erhält die AOK quartalsweise eine aktualisierte Teilnehmerliste gemäß Schnittstellenbeschreibung.
6. Sollten durch die KVSA nachweisbare lokale Sicherstellungsprobleme begründet werden, so können die Vereinbarungspartner abweichend von Abs. 3 Einzelfalllösungen zur Teilnahme von Hausärzten treffen.
7. Bei vorab vereinbarten Terminen wird die Wartezeit in der Regel auf maximal 30 Minuten begrenzt. Es werden nach vorheriger Terminabsprache besonders geeignete Termine für berufstätige Erziehungsberechtigte angeboten. Für Vorsorgeuntersuchungen sind die Termine am Nachmittag zu vereinbaren und zweimal wöchentlich nachmittags anzubieten. Impftermine sind grundsätzlich mit Untersuchungsterminen zu verbinden.
8. Der Arzt informiert die Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreter des Kindes über die anonymisierte Weitergabe der erhobenen Daten zu Auswertungs- und Qualitätssicherungszwecken.
9. Die Untersuchung ist im Gesundheitsbonus-Bonusheft Kinder der AOK Sachsen-Anhalt zu dokumentieren.
10. Als Voraussetzung für die Abrechnung der Pauschale nach § 5 Abs. 2 soll folgende medizinische Grundausstattung vorgehalten und genutzt werden:
  - Blutzuckermessgerät,
  - Kinder- und jugendgerechte Praxisausstattung, geeichte Waage,
  - Stadiometer, RR-Manschetten in den altersentsprechenden Größen,
  - Spirometrie mit FEV1-Bestimmung – ggf. in Kooperation mit einem anderen Vertragsarzt oder in Gerätegemeinschaft,
  - Audiometrie,
  - Behandlungsplatz zur Durchführung einer Inhalationstherapie,
  - Geräte zur Durchführung von Sehtests und
  - Notfallequipment, z.B. Notfallkoffer.
11. Die Teilnahme an dieser Vereinbarung für Ärzte nach Abs. 2 und 3 erfolgt gegenüber der KVSA entsprechend der Teilnahmeerklärung (Anlage 2). Die Teilnahme ist bei angestellten Ärzten, in MVZ oder Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V tätigen Ärzten durch den anstellenden Vertragsarzt, das MVZ oder die Einrichtung zu erklären. Die KVSA überprüft die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Vereinbarung und erteilt eine entsprechende Genehmigung.
12. Die Teilnahme des Arztes nach Abs. 2 und 3 endet, wenn dieser schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende seine Teilnahme gegenüber der KVSA kündigt.
13. Sollte diese Vereinbarung durch Kündigung zwischen den Parteien enden, werden die teilnehmenden Ärzte über die Beendigung in geeigneter Form umgehend von der KVSA informiert. Die Rechte aus dieser Vereinbarung enden mit dem Wirksamwerden der Kündigung.

#### **§ 4 Leistungsumfang**

1. Sofern ein Versicherter beim behandelnden Arzt im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung Leistungen erhält, ist vom Arzt zu prüfen, ob eine Versorgung innerhalb dieser Vereinbarung angezeigt ist. Gleichzeitig erhebt der Arzt im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung nach dieser Vereinbarung den aktuellen Impfstatus des Versicherten.
2. Die pädiatrischen Leistungen der U10, U11 und J2 beinhalten die in Anlage 1 genannten Vorgaben.

#### **§ 5 Abrechnung und Vergütung**

1. Die Abrechnung der Vorsorgeuntersuchungen U10, U11 und J2 erfolgt durch den teilnehmenden Arzt mit der Quartalsabrechnung gegenüber der KVSA.
2. Die Abrechnung der Vorsorgeuntersuchung U10 erfolgt mit der Pseudoziffer 81102, der U11 mit der Pseudoziffer 81120 und der J2 mit der Pseudoziffer 81121 jeweils in Höhe von 50 EUR.
3. Die Vergütung der Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt durch die AOK mit der Quartalsabrechnung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Leistungen sind je Versicherten jeweils einmal abrechnungsfähig. Eine Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung erfolgt nicht.
4. Die KVSA erhebt für ihre Leistungen gegenüber den teilnehmenden Ärzten den jeweils gültigen Verwaltungskostensatz.
5. Die Ausweisung der Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt im Formblatt 3 unter Konto 409 bis Ebene 6.
6. Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
7. Die AOK behält sich im Rahmen einer Abrechnungsprüfung vor, zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.
8. Sollte die KVSA mit einer anderen gesetzlichen Krankenkasse einen Vertrag nach § 73c SGB V mit gleichem Inhalt abschließen und für die dort teilnehmenden Ärzte eine geringere Vergütung als die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung festsetzen, so findet die geringere Vergütung auf diesen Vertrag ebenfalls Anwendung.

#### **§ 6 Schweigepflicht und Datenschutz**

Die Vereinbarungspartner sind zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung**

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres und kann durch jeden Partner der Vereinbarung erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht zum Zeitpunkt der Änderung gesetzlicher Grundlagen zur besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung (§ 73c SGB V) oder bei Vertragsverstößen.
3. Für den Fall, dass im EBM eine dieser Vereinbarung vergleichbare Regelung aufgenommen wird, vereinbaren die Partner diese Vereinbarung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist einvernehmlich anzupassen.
4. Eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung kann nach Rechtskraft der Beschlussfassung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den in dieser Vereinbarung oder in Teilen dieser Vereinbarung geregelten Leistungen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach Abs. 1 ausgesprochen werden.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

---

AOK Sachsen-Anhalt

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt

## Anlage 1

### Leistungsumfang

Die Vertragspartner vereinbaren folgende zusätzliche präventive pädiatrische Leistungen:

#### 1. U10: 7 bis 8 Jahre (ab 7. Geburtstag bis 1 Tag vor dem 9. Geburtstag)

Ziele und Schwerpunkte der Untersuchung:

- Schulleistungsstörungen
- Sozialisations- und Verhaltensstörungen
- Zahn-, Mund- und Kieferanomalie
- Medienverhalten

Ziel und Schwerpunkte der Primärprävention:

- Bewegung/Sportförderung
- Unfallprävention
- Gewaltprävention
- Problematischer Umgang mit Suchtmitteln in der Familie
- Allergieprävention
- Medienberatung
- Ernährungsberatung
- Schulberatung
- UV-Beratung
- Überprüfung des Impfstatus

#### 2. U11: 9 bis 10 Jahre (ab 9. Geburtstag bis 1 Tag vor dem 11. Geburtstag)

Ziel und Schwerpunkte der Untersuchung:

- Schulleistungsstörungen
- Sozialisations- und Verhaltensstörungen
- Zahn-, Mund- und Kieferanomalie

Ziel und Schwerpunkte der Primärprävention:

- Bewegung/Sportförderung
- Unfallprävention
- Gewaltprävention
- Problematischer Umgang mit Suchtmitteln in der Familie
- Allergieprävention
- Medienberatung
- Ernährungsberatung
- Schulberatung
- UV-Beratung
- Überprüfung des Impfstatus

## **1. J2: 16 bis 17 Jahre (ab 16. Geburtstag bis 1 Tag vor dem 18. Geburtstag)**

Ziel und Schwerpunkte der Untersuchung:

- Gesundheitscheck
- Erkennen von Pubertätsstörungen
- Erkennen von Sexualstörungen
- Erkennen des Risikos Diabetes mellitus Typ 2
- Erkennen von Haltungstörungen
- Erkennen von Kropfbildung
- Erkennen des metabolischen Syndroms
- Erkennen von Adipositas
- Sozialisations- und Verhaltensstörungen

Ziel und Schwerpunkte der Primärprävention:

- Beratung zur späteren Berufswahl
- Information zu jugendrelevanten Themen wie zum Beispiel: Sexualität, Antikonception, HIV usw.
- Bewegung/Sportförderung
- Unfallprävention
- Gewaltprävention
- Problematischer Umgang mit Suchtmitteln in der Familie
- Allergieprävention
- Medienberatung
- Ernährungsberatung
- Schulberatung
- Melanom-Prävention
- UV-Beratung
- Überprüfung des Impfstatus

## Anlage 2

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg  
per Fax: 0391 627 8459



### Teilnahmeerklärung

für Hausärzte oder  
Fachärzte mit abgeschlossener Weiterbildung in Kinder- und  
Jugendmedizin

Vereinbarung über die besondere ambulante ärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zwischen der AOK Sachsen-Anhalt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

#### Antragsteller

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einzelpraxis                | <input type="checkbox"/> Gemeinschaftspraxis |
| <input type="checkbox"/> Berufsausübungsgemeinschaft | <input type="checkbox"/> MVZ                 |

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_

Ich erkläre die Teilnahme an oben genannter Vereinbarung und erfülle folgende Voraussetzungen:

- Ich bin als Hausarzt tätig.**
  - Ich beabsichtige die Erbringung der Vorsorgeuntersuchung J 2.
  - Ich beabsichtige zusätzlich die Erbringung der Vorsorgeuntersuchungen U 10 und U 11 und habe mindestens 30 Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern nach den Richtlinien pro Quartal innerhalb der letzten vier Abrechnungsquartale erbracht. Meine Abrechnungsdaten liegen der KVSA vor.
- Ich bin als Facharzt für ..... tätig und verfüge über eine abgeschlossene Weiterbildung in Kinder- und Jugendmedizin.**
  - Der Nachweis über die abgeschlossene Weiterbildung in Kinder- und Jugendmedizin liegt der KVSA bereits vor.
  - Der Nachweis über die abgeschlossene Weiterbildung in Kinder- und Jugendmedizin ist als Anlage beigefügt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel